



An die Brandenburger Schulen
über
die staatlichen Schulämter

nur per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Ramona Krautz
Gesch-Z.: 26.2 - 64001 - Aktionspro-
gramm

Hausruf: +49 331 866-3792

Fax: +49 331 27548-2568

Internet: mbjs.brandenburg.de

Ramona.Krautz@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 20. Dezember 2021

Zulassung weiterer Einzelpersonen im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir neben den in *Anlage 3_Zulassung Träger-Einzelpersonen* aufgeführten Einzelpersonen nach Prüfung auch den nachfolgend aufgeführten Personenkreis für die Umsetzung der 2. Stufe des Aktionsprogramms zulassen:

- Personen, die eine didaktisch-methodische Kompetenz nachweisen können und über pädagogische Fähigkeiten verfügen
- Personen, die im künstlerischen oder kulturellen Bereich tätig sind und nicht bei einem in der Anlage 3 unter Nr. 1 genannten Träger angestellt sind
- Personen, die im sportlichen Bereich tätig sind und bereits mindestens über einem Jahr mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Der Abschluss von Vereinbarungen mit Einzelpersonen (bitte hierzu das Formular Anlage 1b, welche über die Träger- und Angebotsplattform abrufbar ist, verwenden) obliegt der Schule. Hierbei ist zwingend zu beachten, dass die Einzelpersonen der Schule gegenüber glaubhaft ihre Erfahrungen und Fähigkeiten, in dem Kompetenzbereich, welchen sie anbieten, nachweisen.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Einzelperson nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist oder sich aktuell in einem entsprechenden laufenden

Verfahren befindet (dieser Passus findet sich auch in der Vereinbarung unter Nr. (5) wieder).

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler ist daher beim Abschluss von Vereinbarungen mit Einzelpersonen zum einen auf das Erreichen des Ziels mit der angebotenen Maßnahme und zum anderen auf die Einhaltung des Kinderschutzes zu achten. Es wird davon ausgegangen, dass Schulleitungen oder Lehrkräfte Einzelpersonen direkt ansprechen, wenn sie ihnen über einen längeren Zeitraum bekannt sind bzw. wenn in der Vergangenheit (oder aktuell) bereits Kooperationsvereinbarungen mit ihnen geschlossen worden sind. Als Orientierung können hier die Verwaltungsvorschrift über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV Ganztag) vom 21.04.2011 sowie das Konzept des Landessportbundes zur Sicherung des Kindeswohls im organisierten Sport in Brandenburg von 2014 dienen, es bleibt dennoch eine Einzelfallentscheidung. Ggf. empfiehlt sich die Abforderung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Einzelpersonen, aber auch Träger/Einrichtungen/Vereine/Institutionen, die ausschließlich Maßnahmen/Projekte aus dem Bereich der übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans anbieten.

Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Referats sowie der Regionalstellen zur Verfügung.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen gleichzeitig meinen herzlichen Dank bei der Umsetzung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Aufholen ihrer Defizite aussprechen. Ich weiß, dass dies neben Ihren bereits bestehenden Aufgaben eine zusätzliche darstellt, die nicht immer einfach zu meistern ist. Für das neue Jahr 2022 wünsche ich Ihnen alles Gute und bleiben Sie vor allem gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Büttner